

Rechtliche Anforderungen an die Wirksamkeit von Autismustherapie als Leistung der Eingliederungshilfe

von Ass. jur. Christian Frese, Geschäftsführer **autismus** Deutschland e.V.

Die nachfolgend abgedruckten Folien geben einen Online-Vortrag wieder vom 3.3.2021 im Rahmen der Digitale Wissenschaftliche Tagung Autismus-Spektrum der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Autismus-Spektrum e.V. (WGAS)
Thema: Rechtliche Anforderungen an die Wirksamkeit von Autismustherapie als Leistung der Eingliederungshilfe

Autismustherapie nach den Leitlinien von **autismus** Deutschland e.V.

Der Begriff „Autismus-Therapie“ beschreibt – nach den Leitlinien von **autismus** Deutschland e.V. – die in den deutschlandweiten Autismus-Therapie-Zentren (ATZ) durchgeführte

- multimodale und multiprofessionelle
- ambulante therapeutische Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unter Einbeziehung des jeweiligen Umfelds.

Regional werden synonym Begriffe wie z. B. „autismusspezifische Fachleistung“ oder „autismusspezifische therapeutische Förderung“ verwendet. Sie beschreiben die gleiche Maßnahme.

- Autismusspezifische Therapiemaßnahmen in spezialisierten Autismus-Therapie-Zentren zielen darauf ab, die so-

ziale Inklusion von Menschen mit der Behinderung Autismus zu verbessern, deren Möglichkeiten der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben aufgrund einer Autismus-Spektrum-Störung stark beeinträchtigt sind.

- Generelles Ziel der Maßnahme umfasst die Aspekte Betreuung, Befähigung und Begleitung.
- Oft ist dieser Personenkreis neben seiner autistischen Symptomatik noch von zusätzlichen Begleitproblemen (weitere Entwicklungsstörungen, emotionale Störungen, Verhaltensstörungen, organische Beeinträchtigungen) betroffen.
- Die kombinierten Probleme, die Menschen mit Autismus bewältigen müssen, haben in der Regel gravierende Auswirkungen auf ihre soziale Inklusion; bei autistischen Menschen im Schulalter ist z. B. die schulische Entwicklung erschwert.

- Entsprechend handelt es sich bei Autismustherapien nicht um isolierte Funktionstrainings, sondern um komplexe Maßnahmen zur Eingliederung und Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Autismus.

Quelle: www.autismus.de/fileadmin/RECHT_UND_GESELLSCHAFT/Positionspapier_Autismus-Therapie_Stand02.01.2020.pdf

Rechtsgrundlagen der Autismustherapie

Im Vorschulalter Leistungen zur sozialen Teilhabe, § 113 SGB IX, insbesondere als

- heilpädagogische Leistungen nach §§ 113 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. 79 Abs. 1 und 2 SGB IX
- oder Leistungen zum Erhalt und Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach §§ 113 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. 81 SGB IX
- oder Leistungen zur Förderung der Verständigung nach §§ 113 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. 82 SGB IX

Da es sich bei § 113 SGB IX um einen offenen Leistungskatalog handelt, sind alle Aspekte der sozialen Teilhabe bei Kindern mit Autismus zu berücksichtigen.

Kinder im Vorschulalter können in Einzelfällen auch Leistungen zur Teilhabe an Bildung, insbesondere nach § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX „Hilfen zu einer Schulbildung ... einschließlich der Vorbereitung hierzu“ beanspruchen.

im **Schulalter** Leistungen zur **Teilhabe an Bildung**, insbesondere nach § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX „Hilfen zu einer Schulbildung“.

Gemäß Satz 3 umfassen Hilfen nach Satz 1 Nr. 1 auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern. Das trifft auf die Autismus-Therapie zu.

Aus der Begründung des Urteils des Landessozialgerichtes Niedersachsen-Bremen vom 28.11.2019 – L 8 SO 240/18 zur ambulanten Autismustherapie

„...Ohne Zweifel war die Autismus-Therapie geeignet, die Vermittlung von Unterrichtsinhalten, das Sprachverständnis, die soziale Interaktion mit Mitschülern und das Arbeitsverhalten der Klägerin im Unterricht zu verbessern...“

„...Für die Annahme einer Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung ist es nicht notwendig, dass der Schulbesuch (allein) durch die Maßnahme ermöglicht wird; es reicht aus, dass die Hilfe geeignet und erforderlich ist, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu erleichtern...“

Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit **(nur) seelischen Behinderungen** erhalten gemäß § 35 a Abs. 3 SGB VIII (in der Fassung ab 1.1.2020) i.V.m. § 41 SGB VIII

- nach Art und Form dieselben Leistungen, die im SGB IX vorgesehen sind
- insbesondere zur sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung.

Im Erwachsenenalter für Studierende mit Autismus

Leistungen nach § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IX als „Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf“

Im Erwachsenenalter häufig als **Leistungen zur sozialen Teilhabe**, § 113 SGB IX insbesondere als

- Leistungen zum Erhalt und Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach §§ 113 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. 81 SGB IX
- oder Leistungen zur Förderung der Verständigung nach §§ 113 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. 82 SGB IX

Im Erwachsenenalter in bestimmten Fällen auch **Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Autismus**, § 127 Abs. 1 SGB III i.V.m. § 49 Abs. 6 SGB IX

- sofern es um psychologische oder pädagogische Hilfen geht

- die dazu dienen, die Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen
- und damit die Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.

Bedarfsermittlung für die Autismustherapie

Bedarfsermittlung für die Autismustherapie durch den Leistungsträger der Eingliederungshilfe im Gesamtplanverfahren, § 117 ff SGB IX

- Beteiligung der Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten, beginnend mit der Beratung
- Dokumentation der Wünsche der Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen
- Beachtung der Kriterien
 - a) transparent, b) trägerübergreifend, c) interdisziplinär, d) konsensorientiert, e) individuell, f) lebensweltbezogen, g) sozialraumorientiert und zielorientiert
- Ermittlung des individuellen Bedarfes

§ 104 SGB IX Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles

- (1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln; dabei ist auch die Wohnform zu würdigen. Sie werden so lange geleistet, wie

die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121) erreichbar sind.

(2) ...

§ 121 SGB IX Gesamtplan

- (1) Der Träger der Eingliederungshilfe stellt unverzüglich nach der Feststellung der Leistungen einen Gesamtplan insbesondere zur Durchführung der einzelnen Leistungen oder einer Einzelleistung auf.
- (2) Der Gesamtplan dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses...
- (3) ...
- (4) Der Gesamtplan enthält neben den Inhalten nach § 19 mindestens
 1. die im Rahmen der Gesamtplanung eingesetzten Verfahren und Instrumente sowie die Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich des Überprüfungszeitpunkts....
 2. ...
 3. ...

Wirkungskontrolle → bezogen auf die im einzelnen bewilligte Leistung!

Die Bedarfsermittlung im Rahmen der Eingliederungshilfe muss sich am ICF orientieren, § 118 SGB IX

ICF: Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit

Näheres zur Bedarfsermittlung und zu den Bedarfsermittlungsinstrumenten kann durch Rechtsverordnung auf Landesebene geregelt sein, siehe stets aktuell unter www.umsetzungsbegleitung-bthg.de

9 Lebensbereiche des ICF

1. **Lernen und Wissensanwendung** (Wahrnehmung, Denken, Lesen, Schreiben, Probleme lösen u.a.)
2. **Allgemeine Aufgaben und Anforderungen** (Einzel-, Mehrfachaufgaben, übernehmen, Umgang mit Stress, Psychische Anforderungen etc.)
3. **Kommunikation** (Sprechen, verbal/non-verbal)
4. **Mobilität** (Gehen, Stehen, Fortbewegung etc.)
5. **Selbstversorgung** (Körperpflege, Toilette, Essen)
6. **Häusliches Leben** (Wohnraum, Mahlzeiten, Hausarbeiten erledigen u.a.)
7. **Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen** (soziale Beziehungen, mit Fremden umgehen etc.)
8. **Bedeutende Lebensbereiche** (Berufs-/Ausbildung, wirtschaftliches Leben)
9. **Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben** (Freizeit, Religion, politisches Leben, u.ä.)

Die ICF für Menschen mit Autismus

Vortrag von Prof. Dr. Andreas Seidel bei der 16. Bundestagung / Deutscher Autisuskongress vom 6. bis 8. März 2020 in Lübeck

Die ICF in der Praxis bei Menschen mit Autismus – die ICF für Menschen mit Autismus

www.autismus.de/fileadmin/VERANSTALTUNGEN/Bundestagung/Tagungsueckschau_BUTA_2020/Die_ICF_fuer_Menschen_mit_Autismus_Prof._Seidel_Luebeck_08.03.2020.pdf

Individuelle Bedarfsplanung nach ICF

Vortrag von Rechtsanwalt Timo Prieß bei der 16. Bundestagung / Deutscher Autisuskongress vom 6. bis 8. März 2020 in Lübeck

Individuelle Bedarfsplanung nach ICF und rechtliche Anforderungen an die Wirksamkeit von Leistungen der Eingliederungshilfe

www.autismus.de/fileadmin/VERANSTALTUNGEN/Bundestagung/Tagungsueckschau_BUTA_2020/2020-03-08_Vortrag_Timo_Priess.pdf

Exkurs: Bedarfsermittlung in der Kinder- und Jugendhilfe

Bedarfsermittlung in der Kinder- und Jugendhilfe als kooperatives Verfahren gemäß § 36 Abs. 2 SGB VIII

...Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden...

...Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder

dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen...

Autismustherapie vs. Psychotherapie?

Autismusspezifische Therapiemaßnahmen und Psychotherapie sind keine sich ausschließenden Tatbestände. → Es kommt auf die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen an!

- Autismusspezifische Therapiemaßnahmen **zur Erreichung von Teilhabe** sind Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX oder §§ 35 a, 41 SGB VIII
- Psychotherapie **zwecks Heilbehandlung** fällt in die Zuständigkeit des SGB V

Die Psychotherapie-Richtlinie ist die Grundlage für die Durchführung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung nach dem SGB V.

Psychotherapie nach der Psychotherapie-Richtlinie wird verfahrensspezifisch zugelassen.

Bei Menschen mit Autismus am häufigsten angewandt wird die Verhaltenstherapie gemäß § 17 Psychotherapie-Richtlinie.

Psychotherapie kann hilfreich sein für Klient*innen mit Autismus

- wenn die Diagnose bekannt ist
- und die Bedingungen der Autismus-Spektrum-Störung in die Therapieplanung fachlich fundiert einbezogen werden.

Wenn Sekundärsymptome oder komorbide Störungen, die einen Krankheitswert haben, behandelt werden, z. B. Tics, Zwänge, Angststörungen, Depressionen, verbessert sich damit auch die Lebenssituation der Klient*innen insgesamt.

Psychotherapie ist als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen,

- wenn sie **nicht** der Heilung oder Besserung einer seelischen Krankheit,
- sondern allein der beruflichen oder sozialen Anpassung oder der beruflichen oder schulischen Förderung dient, § 27 Abs. 3 Nr. 2 Psychotherapie-Richtlinie.

Die spezielle Autismus-Therapie in einem Autismus-Therapie-Zentrum im Sinne der Eingliederungshilfe ist eine Leistung zur **Eingliederung und Teilhabe** (s.o.)

→ Somit ist dafür die gesetzliche Krankenversicherung nicht zuständig.

Nachrang der Eingliederungshilfe (§ 91 SGB IX)

→ wonach die vorrangige Zuständigkeit anderer Leistungsträger zu prüfen ist
→ greift nicht, weil es sich um unterschiedliche Tatbestände handelt!

Fazit:

Menschen mit Autismus haben bei Vorliegen der jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen

- ein Recht auf Autismustherapie
- ein Recht auf Psychotherapie.

Wirkung / Wirksamkeit

Begriffsklärung

„**Wirkung**“

„**Wirksamkeit**“

„**Gesamtplanverfahren**“

im SGB IX

Für Menschen mit Behinderung soll die Wirkung der Leistung im Gesamtplanverfahren kontrolliert werden.

Bei den Leistungserbringern, z. B. Autismus-Therapie-Zentren, soll die Wirksamkeit von Leistungen im Vertragsrecht überprüft werden.

„Wirkung“ und „Wirksamkeit“ sind relativ neu im geschriebenen speziellen Recht der Eingliederungshilfe. Sie sind nach der Reform des SGB XI durch das Bundesteilhabegesetz vom 23.12.2016 in die Regelungen zum Gesamtplanverfahren und zum

neuen Vertragsrecht der Eingliederungshilfe eingefügt worden.

Wie soll Teilhabe und Eingliederungshilfe gemessen werden?

- Zielerreichung abhängig von vielen verschiedenen Faktoren, insbesondere,
- ob Strukturen/externe Prozesse überhaupt teilhabefördernd sind
 - oder Ziele hinreichend konkret oder realistisch formuliert
 - oder dafür ausreichende Leistungen bewilligt worden sind.

→ Es bedarf einer konkreten Fallanalyse!

Leistungsvereinbarungen, § 125 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX, müssen Aussagen über die Wirksamkeit von Eingliederungshilfeleistungen erhalten.

In **Rahmenverträgen**, § 131 SGB IX, sind Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen zu regeln (§ 131 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX).

Der Begriff der „Wirksamkeit“ wird im Recht der Eingliederungshilfe vor allem bezogen auf die Leistungserbringer verwendet, die eine Wirkung der Leistung im Einzelfall ermöglichen sollen.

Die Wirksamkeit eines Dienstes oder einer Einrichtung ist daran zu messen, **ob die Gesamtheit der dort vorhandenen Struk-**

turen und Prozesse geeignet ist, die Erreichung von Teilhabezielen im Einzelfall auch zu ermöglichen.

Zur Bedeutung der Begriffe **„Wirkung“** und **„Wirksamkeit“** im Recht der Eingliederungshilfe siehe

- Stellungnahme der Deutschen Vereinigung für Rehabilitation (DVfR) unter www.dvfr.de/fileadmin/user_upload/DVfR/Downloads/Stellungnahmen/DVfR_Stellungnahme_BTfHG_Wirkung_u_Wirksamkeit_bf.pdf

„Die **Messung von Teilhabe** als direktes Ergebnis einer Eingliederungshilfeleistung für einen Leistungsberechtigten gestaltet sich schwierig.“

Dementsprechend ist die **„Wirkungskontrolle“** der Eingliederungshilfeleistung im Teilhabe- und Gesamtplanverfahren als Überprüfung der individuellen Erreichung von Teilhabezielen zu verstehen.

„Eine positive Wirkung von im Rahmen der Eingliederungshilfe erbrachten Leistungen kann angenommen werden, wenn individuelle, also auf die konkrete, leistungsrechtliche Person bezogene Teilhabeziele erreicht werden.“

„Die individuellen Teilhabeziele, die im Teilhabe- und Gesamtplan auf der Basis der Bedarfsermittlung festgehalten werden, werden im Rahmen des bio-psycho-sozi-

alen Modells auf der Basis der International Classification of Functioning, Disability and Health der WHO (ICF) formuliert.“

„Ihre Erreichung kann im Rahmen einer erneuten Bedarfsermittlung bzw. Überprüfung und Fortschreibung des Teilhabebzw. Gesamtplanes ermittelt werden.“

„Im jeweiligen Einzelfall kann eine Überprüfung der Ergebnisqualität gelingen, ohne dass das individuelle Bedingungsgefüge (Bedarf, individuell zugeschnittene Leistung, individuelle Kontextfaktoren) durch Standardisierung ausgeblendet bzw. vernachlässigt würde.“

„Eine an individueller Zielerreichung orientierte Überprüfung der Wirkung von im Rahmen der Eingliederungshilfe erbrachten Leistungen muss den Kriterien für die Bedarfsermittlung auf der Basis des bio-psycho-sozialen Modells (**ICF**) entsprechen.“

„Die Frage, ob bzw. wie es zukünftig gelingen kann, die Wirksamkeit der von Diensten und Einrichtungen erbrachten Leistungen mittels Evaluationsstudien allgemein zu messen, ist durch die Vorlage entsprechender Studien zu beantworten.“

„Welche Strukturen und Prozesse teilhabefördernd sind, muss zwingend weiter interdisziplinär erforscht werden“

„Entsprechende Forschung zur Ergebnisqualität ist zu fördern.“

„Ziel der Forschung sind empirisch gesicherte, einheitliche und überprüfbare Maßstäbe zu Struktur- und Prozessqualität von Leistungen, die im Rahmen der Eingliederungshilfe erbracht werden...“

„Mit der Forderung nach wirksamer Leistungserbringung ist zugleich ein Auftrag an die Wissenschaft verbunden, die Wirksamkeit von Diensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe eingehend zu erforschen und so eine sachgemessene empirisch fundierte Begründung professionellen Handelns in der sozialen Rehabilitation unter Berücksichtigung der Ergebnisqualität zu ermöglichen. Dieser Auftrag muss entsprechend finanziell unterlegt werden.“

Wirksamkeit von Autismustherapie

Qualitätssicherung der Autismus-Therapie-Zentren

Die Autismus-Therapie-Zentren erkennen die Leitlinien für die Arbeit in Therapie-Zentrum für Menschen mit Autismus an (herausgegeben von **autismus** Deutschland e.V., Stand 2017), setzen diese um und entwickeln die Qualitätsstrukturen der Einrichtung darauf aufbauend kontinuierlich weiter.

Beschluss von **autismus** Deutschland e.V. am 12.09.2020 → Implementierung einer/ eines „**Zertifizierten Autismustherapeut/in**“

In der Autismustherapie kommen anerkannte wissenschaftlichen Methoden zum Einsatz.

Es wurden zwei Forschungsprojekte durchgeführt, an denen insgesamt 22 Autismus-Therapie-Zentren mit ca. 1.000 Familien bzw. Klienten beteiligt waren.

Eine Erhebung zu den Belastungen und Ressourcen von Eltern autistischer Kinder (ELKASS) hat ergeben, wie bedeutsam das Konzept der Autismus-Therapie-Zentren bzgl. Einbeziehung der Eltern im Rahmen der Autismus-Therapie ist.

Forschungsprojek ELKASS: www.fk-reha.tu-dortmund.de/psychodiagnostik/cms/de/ELKASS/index.html

Die Qualität der therapeutischen Bindung zwischen Eltern und Therapeuten und das Maß der Mitwirkung der Eltern beim Therapieprozess hat sich als maßgeblich für Reduzierung des Belastungsempfindens der Eltern erwiesen.

Bei einer weiteren Studie stand die Evaluation der Zufriedenheit der Klienten und Eltern in den Autismus-Therapie-Zentren im Mittelpunkt. Befragt nach Ihrer Zufriedenheit mit der Beziehung zur therapeutischen Fachkraft, gaben fast 85% der Eltern auf einer zehnstufigen Skala Werte zwischen 8-10 (hohe Zufriedenheit) an. Über 90% der Befragten gab an, dass die Ziele der jeweiligen Hilfen gemeinsam mit den Fachkräften erarbeitet wurden. Im Gesamtergebnis nach der Zufriedenheit mit dem Therapie- und Beratungsangebot gaben ebenfalls

90% der Befragten eine positive Antwort. 63% waren sogar sehr zufrieden.

Quelle: Forschungsprojekt Evaluation von Autismuszentren (Institut für Erziehungswissenschaft, Abteilung II WWU Münster- Qualitätsentwicklung/Evaluation, Prof. Dr. Wolfgang Böttcher) vorgestellt in: Rickert-Bolg, W. 2017. Evaluation der Arbeit von Autismuszentren. In Rittmann, B. & W. Rickert-Bolg (Hrsg.) Autismus-Therapie in der Praxis. Methoden, Vorgehensweisen, Falldarstellungen (S. 303-316) - Stuttgart: Kohlhammer.

Fazit:

- Die Wirksamkeit autismusspezifischer Therapien ist durch wissenschaftliche Studien nachgewiesen.
- Das Autismus-Spektrum ist ein komplexes, vielschichtiges Störungsbild.
- Dies erfordert eine hohe Individualisierung der Therapieplanung und des methodischen Vorgehens.

Die fünf bedeutsamsten methodenübergreifenden Wirksamkeitsfaktoren, die in der allgemeinen Psychotherapieforschung für den Erfolg einer Therapie nachgewiesen sind, finden in jeder Autismustherapie Anwendung:

- das Herstellen einer guten therapeutischen Beziehung,
- die Ressourcenaktivierung,
- die Problemaktualisierung,
- die Motivation des Klienten
- und positive Bewältigungserfahrungen im Umgang mit Problemen.

Schlussfolgerungen

→ Die im Sinne der Stellungnahme der Deutschen Vereinigung für Rehabilitation

(DVfR) genannten Evaluationsstudien zur Wirksamkeit von Diensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind von anderer Struktur als (bereits vorhandene Studien) im Sinne einer medizinischen Evidenz auf dem Level S3

→ Siehe Website der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. (AWMF) e.V.
www.awmf.org/leitlinien/awmf-regelwerk/II-entwicklung/awmf-regelwerk-01-planung-und-organisation/po-stufenklassifikation/klassifikation-s3.html

→ **These:** Medizinische (z.B. AWMF S3) Leitlinien sind als Entscheidungshilfe für die konkrete individuelle Ermittlung des Bedarfs im Gesamtplanverfahren nach §§ 117 SGB IX bzw. für die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII für die Teilhabebedarfe von Menschen mit Behinderung wenig geeignet, da sie als allgemeine Informationsquelle nur „mittelbar“ als Lektüre einbezogen werden können.

- Einzelfallanalyse (Wirkung der Eingliederungshilfe!) **vs.** Leitlinienstandard?
- Leitlinien können nicht die Bedarfsermittlung nach ICF ersetzen

→ Die Leistungsträger der Eingliederungshilfe werden sich bei der Bewilligung von beantragten Autismustherapien an

- vorhandenen Landesrahmenverträgen (§ 131 SGB IX)

- an den konkreten Leistungsvereinbarungen (§§ 125 ff SGB IX)
- und an den konkreten im Gesamtplanverfahren zu ermittelnden Wünschen des Leistungsberechtigten (§§ 117 ff SGB IX)

zu orientieren haben. Dies unter Berücksichtigung von „Wirkung“ und „Wirksamkeit“ von Leistungen nach dem Maßstab des SGB IX!

Nationale Autismusstrategie

Die Begriffe „Autismustherapie“ und „Autismus-Therapie-Zentrum“ sind ab 1970 entstanden.

Seinerzeit gab es keine spezialisierten Angebote von Leistungserbringern des SGB V, welche sich erst später dem Personenkreis Menschen mit Autismus im Sinne eines therapeutischen Versorgungsangebotes zugewandt haben.

Die Autismus-Therapie-Zentren können die Wirksamkeit der von ihnen seit 50 Jahren für zehntausende von Klienten erbrachten Leistungen mittels Evaluationstudien messen. Einige Studien gibt es bereits (siehe vorhergehende Folien).

Es besteht ein weiterer Bedarf an Teilhabeforschung. **autismus** Deutschland e.V. plant hierzu eine mehrjährige nationale Autismusstrategie unter Einbeziehung von zuständigen Bundesministerien und mit der Materie befassten Forschungslehrstühlen.

autismus Deutschland e.V. wird sich im Rahmen der nationalen Autismusstrategie in Zukunft an Neuauflagen von medizinischen Leitlinien zur Therapie (und Diagnostik) autistischer Störungen beteiligen, soweit diese das Thema in den Gesamtkontext der Versorgung und Teilhabe von Menschen mit Autismus einordnen.